65. Kann daraus, daß durch Bolizeiverordnung der Auschluß der städtischen Grundstüde an die städtische Wasserleitung angeordnet ist, ein Entschädigungsanspruch der Grundstüdsbesißer gegen die Stadtsgemeinde hergeleitet werden?

Geset über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §§ 5. u. 6. U.C.R. Einl. § 75, I. 8 § 31. Verfassurkunde Art. 9.

VII. Civilsenat. Urt. v. 29. Dezember 1899 i. S. W. u. Gen. (Kl.) w. Stadtgemeinde G. (Bekl.). Rep. VIa. 261/99.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht hamm.

Grunde:

"Die auf Grund ber §§ 5 und 6 bes Gesehes über die Polizeis verwaltung vom 11. März 1850 erlassene Polizeiverordnung für die Stadtgemeinde Gütersloh vom 4. Februar 1896 ist ihrem Inhalte

nach Geset. Auf ihrer Grundlage sind wiederum die polizeilichen Versügungen ergangen, wodurch den Klägern die Anschließung ihrer Grundstücke an die städtische Wasserleitung aufgegeben ist. Die Nichtbeachtung dieser Versügungen hat zur Folge gehabt, daß die Polizeisverwaltung die Anschließung bewirkt hat. Die Kosten hierfür sind angeblich von den Klägern beigetrieben. Dadurch ist den Klägern nach ihrer Behauptung ein Schaden in Höhe der Kosten, dem einen der Kläger auch ein solcher in Höhe des gezahlten Wasserisses, entstanden. Wegen desselben nehmen sie die beklagte Stadtgemeinde in Anspruch. Sie stügen den Anspruch darauf, daß durch die polizeilichen Verfügungen ein solcher Eingriff in ihr Eigentum zum Wohle des städtischen Gemeinwesens geschehen sei, für welchen nach dem Gesetze Entschädigung gewährt werden müsse.

Die Zulässigteit des Rechtsweges kann nach der Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, keinem Besbenken unterliegen.

Der Anspruch selbst läßt sich aus dem Gesetze vom 11. März 1850 und aus der Polizeiverordnung vom 4. Februar 1896, den Grundlagen der polizeilichen Verfügungen, durch welche der Schaden verursacht sein soll, nicht begründen, weil darin eine Entschädigung weder gewährleistet, noch vorbehalten ist.

Die Kläger können sich ferner nicht auf die Bestimmung des § 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht berusen. Denn der dort ausgestellte Grundsat, daß der Staat (oder die Gemeinde) den= jenigen zu entschädigen gehalten sei, welcher seine besonderen Rechte und Borteile zum Wohle des gemeinen Wesens auszuopfern genötigt wird, sindet auf solche Einschränkungen des Eigentums, welche durch ein Geses auferlegt werden, keine Anwendung.

Lgs. Striethorst, Archiv Bb. 60 S. 111, Bb. 86 S. 81, Bb. 64 S. 187; Entsch. des Obertrib. Bb. 68 S. 268; Gruchot, Beiträge Bb. 34 S. 882; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 9 S. 205, Bb. 19 S. 355, Bb. 26 S. 339, Bb. 34 S. 297.

Da nun aber die Polizeiverordnung vom 4. Februar 1896 ein Geset ist, und die an die Kläger gerichteten polizeilichen Verfügungen sich nur als Ausslüsse dieses Gesehes darstellen, so beruht die Nötigung der Kläger zum Auschlusse an die städtische Wasserleitung auf geset =

licher Anordnung, und ben Klägern steht baher aus § 75 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht eine Entschäbigungsforderung nicht zu.

Der § 31 A.L.R. I. 8 hat die aus dem Gesetze entspringenden Einschränkungen bes Sigentums ebenfalls nicht zum Gegenstande.

Bgl. Entsch. des Obertrib. Bb. 17 S. 377; Gruchot, Beiträge Bb. 34 S. 882.

Der Art. 9 der Verfassunkunde vom 31. Januar 1850 endlich ist wesentlich nur eine Direktive für die Gesetzgebung, welche gehindert werden soll, aus öffentlich rechtlichen Gründen in das Privateigentum weiter einzugreisen, als dieses durch die an und für sich begrenzte Natur des Eigentums geboten ist. Bei einem solchen Eingriff aber soll das Gesetz für den dadurch herbeigeführten Versmögensnachteil eine Entschädigung seststen.

Bgl. Gruchot, Beiträge Bb. 34 S. 883; Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 19 S. 355, Bb. 26 S. 340.

Keines der Gesete, auf welche die Kläger sich bezogen haben, und welche möglicherweise in Betracht kommen konnten, dient somit dem von den Klägern erhobenen Anspruche zur Stüte. Deshalb ist die Abweisung dieses Anspruches gerechtsertigt."